

Richtlinien für die Mitgliederbeiträge

Gültig ab 15.09.2016

1. Mitgliederbeiträge dienen dem Verband für die Finanzierung seiner Aufgaben gemäss den Statuten.
2. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung für das Folgejahr festgelegt (Art. 7.5, Art. 15 SBAP.-Statuten).
3. Der Mitgliederbeitrag beträgt (Art. 7.5, Art. 15 SBAP.-Statuten):
 - a) für ordentliche Mitglieder (Art. 3.1 SBAP.-Statuten) höchstens CHF 600.–¹;
 - b) für studentische Mitglieder (Art. 3.2 SBAP.-Statuten) höchstens CHF 100.–.
Nach Abschluss des Master-Studiums der Psychologie im Hauptfach an einer akkreditierten schweizerischen Hochschule kann durch Einreichung des Hochschuldiploms die ordentliche Mitgliedschaft erlangt werden. Diese beginnt im Kalenderjahr, das dem Abschlussjahr der Grundausbildung folgt. Der ordentliche, volle Mitgliederbeitrag wird erst ein Kalenderjahr nach dem ordentlichen Beitritt fällig. Der maximale einjährige Übergangsbeitrag beträgt CHF 100.–;
 - c) für ordentliche Mitglieder, die das AHV-Alter erreichen oder eine IV-Rente beziehen, beträgt der Mitgliederbeitrag höchstens CHF 100.–;
 - d) Die Mitgliederbeiträge für Mitglieder gemäss Art. 3.4 SBAP.-Statuten (juristische Personen) legt der Vorstand fest. Er berücksichtigt dabei die Bedeutung für den Vereinszweck und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der juristischen Person;
 - e) Ehrenmitglieder (Art. 3.3 SBAP.-Statuten) haben keine Beiträge zu entrichten;
 - f) Eine Reduktion des Mitgliedsbeitrags gemäss entsprechenden Kriterien des SBAP. ist möglich.
4. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr wird jeweils zu Anfang des Kalenderjahres in Rechnung gestellt.
5. Der volle Jahres-Mitgliederbeitrag wird verrechnet bei einem Beitritt bis zum 30. September und gilt dann für das laufende Kalenderjahr. Bei Beitritten ab 1. Oktober bis Ende Dezember wird der Mitgliederbeitrag erst ab dem darauffolgenden Kalenderjahr in Rechnung gestellt (Art. 4.1, Art. 15.3 SBAP.-Statuten).
6. Mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand kann bis spätestens 30. September eines Kalenderjahres die Mitgliedschaft per Ende Jahr gekündigt werden. Der gesamte Mitgliederbeitrag bleibt für das laufende Kalenderjahr geschuldet (Art. 4.2, Art. 15 SBAP.-Statuten).
7. Das Versäumen finanzieller Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung des Mitgliederbeitrages, kann nach dreimaliger Mahnung zum Ausschluss führen (Art. 4.3 SBAP.-Statuten).

¹ Änderung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. März 2014.